

Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Str. 9
02694 Großdubrau

Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 27.02.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Großdubrau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Großdubrau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Großdubrau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Hundehaltung schriftlich abgemeldet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr 2014

- a) für den ersten Hund = 30,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund = 60,00 Euro

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt ab dem Kalenderjahr 2015

- a) für den ersten Hund = 50,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund = 70,00 Euro

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach § 5 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 2014

- (a) für den ersten Hund = 100,00 Euro
- (b) für jeden weiteren Hund = 250,00 Euro

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt ab dem Kalenderjahr 2015

- (a) für den ersten Hund = 240,00 Euro
- (b) für jeden weiteren Hund = 480,00 Euro

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter eine Bestätigung der Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 vorlegt, in der die Vermutung der Gefährlichkeit des von ihm gehaltenen Hundes nach § 2 Abs. 3 widerlegt wird.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 20,00 Euro für jeden Zuchthund, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 3 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(4) Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 7.

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen

3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 6. Herdengebrauchshunden
 7. Jagdhunden mit einer nachgewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit, eingetragen im Jagdhundekataster des Kreisjagdverbandes Bautzen
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn die nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt, frühestens ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Ziffer 1 und 2 sowie § 10 Ziffer 2. Die Nachweispflicht liegt beim Hundehalter.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind oder nicht eingesetzt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt, der bis auf Widerruf gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde Großdubrau anzuzeigen.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde (Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden – GefHundG vom 24. August 2000). Die Mitteilung der Hundehaltung an die Gemeinde Großdubrau entbindet den Hundehalter eines gefährlichen Hundes nicht von der Anzeigepflicht bei der Kreispolizeibehörde.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Großdubrau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Nach Eingang der Anzeige im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 wird dem Halter für jeden Hund eine Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt.
- (2) Die Hundesteuermarke gilt bis eine Abmeldung des Hundes erfolgt. Endet die Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige im Sinne von § 5 Abs. 3 der Gemeinde Großdubrau zurückzugeben.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige erhält Hundehalter eine kostenpflichtige Ersatzmarke. Hierfür werden Verwaltungskosten auf Grund der aktuellen Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (4) Der Hundehalter muss den / die von ihm gehaltenen Hund / Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (5) Ist die Steuermarke in Folge bestimmungsgemäßen Gebrauchs abgenutzt, unleserlich oder kann ihre Funktionen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, erhält der Hunde-

halter gegen Rückgabe der alten Hundesteuermarke kostenlos eine Ersatzmarke. Kann die alte Steuermarke nicht vorgewiesen werden, ist von einem Verlust auszugehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 zur sichtbaren Anbringung der gültigen Steuermarke am Halsband des Hundes nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 29.04.2005 außer Kraft.

Großdubrau, den 28.02.2014

Schuster
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großdubrau, den 28.02.2014

Schuster
Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 01.09.2002

am: 08.03.2014, 10. Woche

Ausgabe: Bautzen